

Stellungnahme der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. zur

Festlegung von Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern ab 2020 (BK8-19/00002-A bis BK8-19/00006-A)

I. Grundsätzliche Vorbemerkungen

Rund 60 genossenschaftliche Energieversorgungsunternehmen bzw. Verteilnetzbetreiber in Deutschland sind ein wichtiger Teil der deutschen Energiewirtschaft. Diese kleinen, regionalen und mittelständischen Unternehmen engagieren sich in allen Bereichen der energiewirtschaftlichen Wertschöpfung; von der Erzeugung über den Netzbetrieb bis hin zur Vermarktung von Energie in den Bereichen Strom und teilweise Gas. Dadurch gelingt es, die Energiewende aktiv mitzugestalten und die Transformation der Energieversorgung hin zu sicheren Informations- und Stromflüssen zu unterstützen.

Unsere genossenschaftliche Energieversorgungsunternehmen bzw. Verteilnetzbetreiber sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG und rechtlich selbständige Netzbetreiber im Sinne des § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 EnWG. Als solche wären Sie durch die geplante Festlegung von Vorgaben mit zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung bzw. Prüfung von Jahresabschlüssen und ggf. von Tätigkeitsabschlüssen betroffen. Diese Genossenschaften sollen zusätzliche Bestimmungen und Daten bezogen auf die Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung beachten bzw. aufbereiten, dokumentieren und nachzuweisen. Insgesamt führen derartige zusätzlichen Aufgaben bzw. Angaben zu einer erheblichen Zeit- und Kostenbelastung für genossenschaftliche Energieversorgungsunternehmen bzw. Verteilnetzbetreiber.

Nach unserer Einschätzung ist die Regulierungsbehörde allerdings nicht berechtigt, im Zuge der geplanten Festlegung Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für Jahresabschlüsse bzw. für die Rechnungslegung für Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG und / oder Netzbetreibern im Sinne des § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 EnWG zu erlassen. Des Weiteren ergibt sich aus unserer Sicht aus § 6b Abs. 3 EnWG für Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar energiespezifische Dienstleistungen an eine Netzgesellschaft erbringen, nicht die Verpflichtung, Tätigkeitsabschlüsse für die Elektrizitätsübertragung bzw. Elektrizitätsverteilung aufzustellen.

In Ergänzung zu den Ausführungen in den Vorbemerkungen finden Sie im Folgenden - unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Festlegung - Positionen und Anmerkungen, die sich aus unserer Sicht ergeben:

II. Positionen und Anmerkungen

1. Ziffer 3 und 4 des Tenors (Definition und Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen)

Die weitere Unterteilung der "energiespezifischen Dienstleistungen" setzt eine sehr tiefgegliederte Kostenstellen-/Kostenträgerrechnung voraus. Diese weitere Unterteilung ist für kleinere Energieversorgungsunternehmen bzw. Verteilnetzbetreiber mit einer geringen Anzahl an Mitarbeitern eine zusätzliche Belastung, die wirtschaftlich aus unserer Sicht in keinem Verhältnis zum Ziel der "Vermeidung von Quersubventionen" steht. Im Übrigen sehen wir mit den in Ziffer 3 des Tenors verbundenen Ausführungen praktische Probleme, da infolgedessen Zuordnungsvorgaben die Kenntnis voraussetzen, wofür der Dienstleistungsempfänger die erbrachte Leistung verwendet.

2. Ziffer 5 des Tenors

a. Ziffer 5.2. des Tenors – Ergänzende Angaben zur Bilanz

Für die Bilanzposten Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks werden Davon-Ausweise von Umlagen gefordert. Die Einzelposten der eingehenden Zahlungen sind sehr vielfältig. Sie bestehen unter anderem aus Teil- und/oder Abschlagszahlungen und beinhalten somit eine Vielzahl an Preiskomponenten. Den Saldo eines Bankkontos zum Bilanzstichtag nach diesen diversen Umlagen zu diversifizieren ist aus unserer Sicht nicht umsetzbar.

b. Ziffer 5.2.6 des Tenors – Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten vor Saldierungen

Nach Ziffer 5.2.6 des Tenors sind Forderungen und Verbindlichkeiten gesondert in der Höhe auszuweisen, die sich vor einer Saldierung der entsprechenden Bilanzposten mit einer anderen Bilanzposten ergeben würde. Bezüglich der unsaldierten Beträge sind an den entsprechenden Stellen die Umlagen gemäß Tenorziffer 5.2.2 gesondert als Davon-Vermerk auszuweisen. Umsetzungen in den ERP-Systemen werden einen erheblichen Mehraufwand erfordern, der auch mit entsprechenden zeitlichen Vorläufen verbunden sein wird. Des Weiteren wird damit auch eine Ausweitung/Aufblähung von Kontenplänen verbunden sein.

Position: Auf die zusätzlichen Angaben sollte verzichtet werden.

c. Ziffer 5.4 des Tenors – Anlagengitter des Tätigkeitsbereiches

Ergänzend zu den gesetzlichen Angaben sind zudem die Anlagengruppen der Anlage 1 zur StromNEV als Davon-Vermerke für den jeweiligen Bilanzposten zu ermitteln. Hier würde ein weiterer zusätzlicher bürokratischer Mehraufwand entstehen, zumal seit BilRUG keine Notwendigkeit mehr besteht, in Tätigkeitsabschlüssen Anlagengitter aufzunehmen.

Position: Diese Anforderung könnte bereits im zu erstellenden B2-Bogen integriert werden.

d. Ziffer 5.5 (Rückstellungsspiegel)

Ein gesonderter Rückstellungsspiegel des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsübertragung / Elektrizitätsverteilung wurde bisher nicht verlangt. Dies führt zu einer weiteren Zeit- und Kostenbelastung für die genossenschaftliche Energieversorgungsunternehmen bzw. Verteilnetzbetreiber.

3. Ziffer II. 11 der Gründe (Ermessen)

Die unter Ziffer II. 11 der Gründe (Ermessen) getroffene Aussage, dass einzelne Prüfschritte in Verwaltungsverfahren durch relativ geringfügige Erweiterungen der Verpflichtungen nach § 6b EnWG beschleunigt und inhaltlich abgesichert werden können, mag aus Sicht der Bundesnetzagentur zutreffend sein. Der erforderliche Verwaltungsaufwand der kleinen genossenschaftlichen Verteilnetzbetreiber gerät ausnahmslos ins Hintertreffen. Vor allem kleinere Unternehmen tun sich zunehmend schwerer, den zunehmenden Anforderungen/vorgegebenen Angaben im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen.

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV vertritt die Interessen von 860 Energiegenossenschaften mit 183.000 Mitgliedern.

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Wieg
Leiter der Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: wieg@dgrv.de

RA René Groß, LL.M. (Leuven)
Leiter Politik und Recht
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: gross@dgrv.de